

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Delevigné, René (2009):

### **Komitologie. Das Ausschusswesen der EU**

SIAC-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(4), 45-57.

doi: 10.7396/2009\_4\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Delevigné, René (2009). Komitologie. Das Ausschusswesen der EU, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 45-57, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2009\\_4\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2009_4_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

*Komitologie*

# Das Ausschusswesen der EU

Die Komitologie-Verfahren regeln die Erlassung von Durchführungsvorschriften zu Rechtsakten der Europäischen Union. Eine zentrale Rolle in diesen Verfahren spielen die dafür eingerichteten Ausschüsse, von denen sich auch der Begriff Komitologie ableitet. Auf den ersten Blick handelt es sich bei der Komitologie um ein rein technisches Thema. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch dessen politische Bedeutung, die die Komitologie wiederholt zum Schauplatz des Machtkampfs zwischen den europäischen Institutionen gemacht hat. Es geht zunächst um die Frage, in welchem Ausmaß der Gemeinschaftsgesetzgeber seine Kontrollrechte über die an die Europäische Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse wahrnimmt. Mit der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren trat dann die Frage der Einbindung des Parlaments in die Kontrollrechte in den Vordergrund. Die Zahl der jährlich im Wege der Komitologieverfahren erlassenen Vorschriften übersteigt die gesetzgeberischen Rechtsakte der EU um ein Vielfaches. Gerade Detailvorschriften, die für jeden Unionsbürger im Alltag bedeutsam sind, finden sich in vielen Fällen in Durchführungsvorschriften. Die effektive Vertretung der nationalen Interessen im Verfahren zur Erlassung von Durchführungsvorschriften setzt eine bewusste Auseinandersetzung mit der Komitologie und die Kenntnis der Funktionsweise der einzelnen Verfahrensarten voraus. Auch im Ressortbereich des BM.I wächst die Zahl der Komitologieausschüsse. Das von der Europäischen Kommission geführte Komitologie-Register führt zum Stichtag 31. Dezember 2008 im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit 24 Komitologie-Ausschüsse an. Der Artikel erörtert Wesen und Bedeutung der Komitologie, skizziert die Entstehung und Entwicklung der Komitologieverfahren und gibt einen Überblick über die aktuellen Verfahrensarten. Weiters werden die für das BM.I relevanten Komitologieausschüsse näher beleuchtet.



**RENÉ DELEVIGNÉ,**  
Leiter des Referats I/7/a – EU-Finanzierungsinstrumente im BM.I.

## 1. ALLGEMEINES ZUR KOMITOLOGIE

### WAS IST KOMITOLOGIE?

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) sieht vor, dass der Rat die Durchführung der von ihm angenommenen Rechtsakte an die Europäische Kommission (EK) überträgt.<sup>1</sup> Damit verbunden ist die Erlassung von Durchführungsvorschriften. Ein Prinzip, das

auch den nationalen Rechtsordnungen bekannt ist: Der Gesetzgeber erlässt Gesetze, die Verwaltung erlässt auf deren Basis Verordnungen. Der Rat kann jedoch „bestimmte Modalitäten“ für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Damit sichern sich die Mitgliedstaaten gewisse Kontrollrechte über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die EK. Bestandteil dieser Modalitäten sind die so genannten Komitologie-Ausschüsse, die die EK bei

der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse unterstützen, aber auch eine Kontrollfunktion wahrnehmen. Auch wenn sich der Begriff der Komitologie (Französisch „comité“ = Ausschuss) von diesen Ausschüssen ableitet, kann man die Komitologie nicht auf die Ausschüsse reduzieren: Die Komitologie regelt das gesamte Verfahren zur Erlassung von Durchführungsvorschriften durch die EK. Die bedeutendste Rolle in diesem Verfahren spielen in der Praxis allerdings die Ausschüsse.

Kernpunkt des Verfahrens ist, dass der Vertreter der EK dem Ausschuss einen Maßnahmenentwurf vorlegt. Der Ausschuss gibt dazu binnen einer festgelegten Frist (entweder durch Abstimmung in einer Sitzung oder in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren) eine Stellungnahme ab. Für die weitere Vorgangsweise gibt es verschiedene – unten näher dargestellte – Verfahrensarten.

***Die Verfahrensarten unterscheiden sich im Wesentlichen in der Ausgestaltung der Rechte der Mitgliedstaaten und des Rates.***

Die Verfahrensart ist damit von entscheidender Bedeutung für das Ausmaß der Mitsprachemöglichkeit der Mitgliedstaaten im gesamten Verfahren. Die Verfahrensart des Ausschusses wird im Basisrechtsakt (das ist jener Rechtsakt, mit dem die EK zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen ermächtigt und der jeweilige Ausschuss eingerichtet wird) festgelegt.

Die Ausschüsse setzen sich aus stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedstaaten, in der Regel Vertreter der zuständigen Ministerien zusammen. Den Vorsitz führt ein nicht stimmberechtigter Vertreter der EK. Alle Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die sich eng an einer

Standardgeschäftsordnung<sup>2</sup> orientiert. Die EK führt ein Komitologie-Register, das die eingerichteten Ausschüsse auflistet und alle Dokumente enthält, die dem Europäischen Parlament (im Folgenden EP) übermittelt werden und nicht förmlich als „vertraulich“ oder höher („geheim“, „streng geheim“) eingestuft werden.<sup>3</sup>

Bei den Komitologie-Ausschüssen handelt es sich um eine spezifische, formal geregelte Form von Ausschüssen zur Mitwirkung an der Durchführung von Rechtsakten. Daneben besteht eine Vielzahl weiterer Ausschüsse, etwa Expertenausschüsse, die von der EK beratend beigezogen werden.

**PRAKTISCHE BEDEUTUNG**

Der Bericht der EK über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahre 2008 führt 270 Komitologie-Ausschüsse an (Stichtag 31.12.2008).<sup>4</sup> Gemäß diesem Bericht haben die Ausschüsse im Jahr 2008 insgesamt 953 Sitzungen durchgeführt und 2.185 Stellungnahmen abgegeben. Von der EK sind daran anschließend im gleichen Jahr 2.022 Durchführungsmaßnahmen erlassen worden. Zum Stichtag 29.07.2009 führt das Komitologie-Register bereits 295 aktive Ausschüsse an.

Rund 80–90 % der EU-Vorschriften werden nicht im Wege der klassischen EU-Rechtssetzungsverfahren, sondern im Wege der Komitologie-Verfahren erlassen. Darunter finden sich Vorschriften, die für jeden einzelnen Unionsbürger unmittelbare Auswirkungen haben. Als aktuelles Beispiel kann hier das ab 01.09.2009 schrittweise Verbot von Glühlampen genannt werden: Dieses Verbot wird in Form einer Durchführungsverordnung<sup>5</sup> der EK zur „Ökodesign-Richtlinie“<sup>6</sup> normiert.

Maßgeblich für diese Entwicklung ist einerseits die anwachsende Zahl der Mitgliedstaaten, durch die bei Rechtsakten vermehrt nur mehr über die wesentlichen

Grundsätze eine Einigung erzielt werden kann. Detailregelungen werden in die leichter zu erlassenden Durchführungsbestimmungen verlagert. Andererseits ermöglichen es die im Komitologie-Verfahren erlassenen Durchführungsbestimmungen relativ rasch auf neue Entwicklungen zu reagieren.

Um die Bedeutung der Komitologie richtig einschätzen zu können, muss aber auch ein anderer Aspekt genannt werden: Negative Stellungnahmen eines Ausschusses sind in der Praxis extrem selten (über die Jahre betrachtet deutlich unter einem Prozent der erlassenen Maßnahmen). Diese geringe Zahl ist im besten Fall darin begründet, dass die EK in der Ausschussdiskussion auf die Anregungen der Mitgliedstaaten eingeht und den Maßnahmenvorschlag entsprechend abändert, um dadurch eine hohe Zustimmung zu erreichen. In der Praxis sind allerdings auch andere Phänomene feststellbar: Maßnahmenentwürfe werden den Mitgliedstaaten von der EK mit knappsten Fristen vorgelegt, Einwände von Mitgliedstaaten erhalten kaum Unterstützung anderer Mitgliedstaaten und werden daher von der EK ignoriert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abstimmung über Maßnahmenentwürfe letztlich oftmals im Wege eines schriftlichen Verfahrens durchgeführt wird, was eine Abstimmung unter den Mitgliedstaaten zusätzlich erschwert. Schließlich kommt es auch vor, dass die EK Maßnahmenentwürfe zurückzieht, wenn sich nach der Diskussion im Ausschuss eine negative Stellungnahme abzeichnet.

Die Öffentlichkeit nimmt im Allgemeinen kaum von den Komitologie-Verfahren und der Tätigkeit der Ausschüsse Notiz. Niederschlag in den Medien finden die wenigen Fälle, die aufgrund einer negativen Stellungnahme Aufsehen erregen. Aber auch in diesen Fällen wird kaum wahrgenommen, dass es sich um eine Fra-

ge der Komitologie handelt. Ein Beispiel dafür, was wiederkehrend auch medial seinen Niederschlag findet, sind etwa die Diskussionen über die Freisetzung von gentechnisch veränderten Maissorten.<sup>7</sup> Dieses Wirken im Verborgenen darf jedoch nicht über die Bedeutung der Komitologie hinweg täuschen: Es handelt sich dabei um ein Instrument der Machtteilung, das für den überwiegenden Teil der jährlich von der EU erlassenen Rechtsvorschriften festlegt, welcher Institution letztlich das meiste Gewicht in der Entscheidungsfindung zukommt.

## 2. ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG

Die ersten Komitologie-Ausschüsse entstanden im Jahr 1962 im Agrarbereich.<sup>8</sup> Schon damals hat sich gezeigt, dass den Herausforderungen der sich rasch weiter entwickelnden wirtschaftlichen und sozialen Umstände und dem Erfordernis teilweise sehr detaillierter Regelungen mit den legislativen Instrumenten allein kaum beizukommen war.

### *Die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Exekutive, wie sie auch die nationalen Rechtsordnungen kennen, war dafür eine sinnvolle Lösung.*

Gleichzeitig wollte sich der Gemeinschaftsgesetzgeber, damals nur der Rat, Kontrollrechte über die Ausübung dieser Befugnisse sichern. Als Instrument dafür wurden die Ausschüsse geschaffen, die die EK bei der Durchführung unterstützten und kontrollierten. Dieses Modell breitete sich in den 1970er- und 1980er-Jahren über weite Politikbereiche aus, weshalb die Zahl der Ausschüsse stetig stieg. Dies, obwohl diese Form der Ausschüsse nicht in den Römer Verträgen vorgesehen war

und sämtliche Regelungen ausschließlich in den jeweiligen (somit in einer Vielzahl von) Rechtsakten erfolgten, mit denen die Ausschüsse eingerichtet wurden. Dennoch hielt das Modell der Komitologie einer Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) stand.<sup>9</sup>

### **ERSTER KOMITOLOGIE-BESCHLUSS 1987**

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurde die grundsätzliche Verpflichtung zur (davor nur als Möglichkeit angeführten) Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die EK im Primärrecht verankert.<sup>10</sup> Nunmehr war als Normalfall vorgesehen, dass der Rat die Durchführung der von ihm angenommenen Rechtsakte an die EK überträgt. Dem Rat war es jedoch vorbehalten, „bestimmte Modalitäten“ für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse festzulegen, wodurch die Komitologie-Ausschüsse anerkannt wurden und eine primärrechtliche Grundlage erhielten.

#### ***Die Regelung der Modalitäten geschah mit dem so genannten Komitologie-Beschluss 1987.<sup>11</sup>***

Dadurch erhielt die Komitologie erstmals eine systematische Regelung, abgehend vom bis dahin üblichen System der individuellen Regelung jedes einzelnen Ausschusses. Der Komitologie-Beschluss definierte verschiedene Verfahrenstypen, die sich letztlich danach unterschieden, ob die endgültige Entscheidung über die Durchführungsmaßnahme der EK oder dem Rat zukam. Ausgehend von drei Grundverfahren kam man durch Varianten und Sonderformen auf insgesamt sieben Verfahrensarten. Erschwerend kam hinzu, dass der Komitologie-Beschluss keinerlei Anleitung enthielt, wann welches Verfahren zu wählen ist.

Während der 1990er-Jahre kam es im Zusammenhang mit der Komitologie zu intensiven Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Institutionen. Treibende Kraft war vor allem das EP, das mit seiner steigenden Bedeutung als Mitgesetzgeber auch auf eine entsprechende Einbindung in die Komitologie drängte. Nach Einführung des Mitentscheidungsverfahrens durch den Vertrag von Maastricht argumentierte das EP, dass bei (mit dem Rat) gemeinsam erzeugten Rechtsakten auch die Ausübung der Kontrollrechte über deren Durchführung gemeinsam wahrzunehmen sei. Ein weiteres Argument des EP war auch das Erfordernis einer demokratischen Kontrolle. Der Vertrag von Amsterdam brachte die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf weitere Bereiche sowie eine stärkere Stellung des EP in diesem Verfahren, was schließlich eine Änderung der Komitologie-Regelungen unumgänglich machte.

### **KOMITOLOGIE-BESCHLUSS 1999**

Diese Neuregelung erfolgte mit dem Komitologie-Beschluss 1999<sup>12</sup>, der wesentliche Änderungen brachte. Damit erfolgte eine Vereinfachung der Verfahren und die Reduktion auf vier Verfahrensarten (Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren, Regelungsverfahren sowie die Sonderform des Verfahrens bei Schutzmaßnahmen<sup>13</sup>). Weiters wurden erstmals (allerdings unverbindliche) Kriterien für die Wahl der Verfahrensart festgelegt. Schließlich betrafen die Änderungen Verbesserungen im Bereich der Transparenz der Ausschüsse (kundzumachende Standardgeschäftsordnung, Veröffentlichung einer Liste der Ausschüsse, Verzeichnis der an das EP übermittelten Komitologie-Dokumente) sowie eine stärkere Stellung des EP im Komitologie-Verfahren (im Wesentlichen Informationsrechte und ein Prüfrecht, ob eine vorgesehene Maßnahme über die im

Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde).

Auch der neue Komitologie-Beschluss wurde jedoch aus Sicht des EP seiner Rolle als Mitgesetzgeber nicht gerecht, weshalb die Spannungen zwischen den europäischen Institutionen nicht beendet waren.

### KOMITOLOGIE-REFORM 2006

Nach den ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Komitologie-Beschlusses 1999 steigerte sich der politische Druck des EP auf Einräumung einer stärkeren Stellung im Komitologie-Verfahren kontinuierlich. Bewegung brachte schließlich das Scheitern des Verfassungsvertrages, der im Bereich der Komitologie umfangreiche Änderungen gebracht hätte. Die Ungewissheit über das weitere Schicksal des Verfassungsvertrages führte dazu, dass nunmehr konkrete Verhandlungen über eine Änderung der Komitologie aufgenommen wurden. Das Ergebnis war die im Juli 2006 beschlossene Komitologie-Reform<sup>14</sup>, durch die zusätzlich zu den drei regulären Verfahrensarten ein viertes Verfahren, das Regelungsverfahren mit Kontrolle, eingeführt wurde. Dieses neue Verfahren räumt dem EP erstmals ein effektives Mitwirkungsrecht an der Erlassung von Durchführungsbestimmungen ein. In weiterer Folge mussten sämtliche im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Basisrechtsakte geprüft und angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.<sup>15</sup>

### 3. AKTUELLE VERFAHRENSARTEN

Im Folgenden werden die vier regulären Verfahrensarten näher dargestellt. Nicht eingegangen wird auf das seltene Verfahren bei Schutzmaßnahmen<sup>16</sup> sowie auf die im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung bestehende Sonderform des „Lamfalussy-Verfahrens“<sup>17</sup>. Alle Verfahren haben als Ausgangspunkt, dass die EK dem Aus-

schuss einen Maßnahmenentwurf vorlegt, zu dem der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt. Der Unterschied zwischen den Verfahrensarten liegt in der weiteren Vorgangsweise nach Abgabe dieser Stellungnahme (insbesondere im Fall einer negativen Stellungnahme).

### BERATUNGSVERFAHREN

Das Beratungsverfahren<sup>18</sup> stellt die einfachste Verfahrensart dar. Die EK berücksichtigt die Stellungnahme „soweit wie möglich“, ist aber in keiner Weise daran gebunden. Sie hat den Ausschuss lediglich darüber zu informieren, inwieweit sie die Stellungnahme des Ausschusses berücksichtigt hat. Diese Verfahrensart ermöglicht den Mitgliedstaaten die geringste Mitsprachemöglichkeit, der Ausschuss hat rein beratenden Charakter. Das Beratungsverfahren ist als Standardverfahren vorgesehen und kommt zur Anwendung, wenn nicht nach den vorgesehenen Kriterien<sup>19</sup> ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt.

### VERWALTUNGSVERFAHREN

Beim Verwaltungsverfahren<sup>20</sup> erlässt die EK die vorgeschlagene Maßnahme, wenn der Ausschuss eine positive Stellungnahme oder gar keine Stellungnahme abgibt.<sup>21</sup> Im Falle einer negativen Stellungnahme des Ausschusses muss die EK die geplante Maßnahme unverzüglich dem Rat mitteilen. Weiters kann die EK die Durchführung der Maßnahme für maximal drei Monate verschieben. Der Rat kann in diesem Zeitraum mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen (dh eine andere Regelung beschließen, nicht jedoch die vorgeschlagene Regelung einfach ablehnen).

Das Verwaltungsverfahren ist im Bereich der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik vorgesehen sowie bei Programmen, die erhebliche Auswirkungen

auf den Haushalt haben.<sup>22</sup> In diesem Verfahren ist die Stellung der Mitgliedstaaten stärker als im Beratungsverfahren, da die EK dem Rat die Letztentscheidung überlassen kann.

**REGELUNGSVERFAHREN**

Im Regelungsverfahren<sup>23</sup> kann die EK die Umsetzungsmaßnahme erlassen, wenn der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit eine positive Stellungnahme abgibt. Spricht sich der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit gegen die vorgeschlagene Maßnahme aus oder gibt er keine Stellungnahme<sup>24</sup> ab, muss die EK den Maßnahmenvorschlag dem Rat vorlegen und gleichzeitig das EP darüber informieren.

Der Rat entscheidet innerhalb eines festgelegten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit.<sup>25</sup> Dabei kann er

- die vorgeschlagene Maßnahme erlassen,
- sich innerhalb der Frist nicht äußern (in diesem Fall erlässt die EK die vorgeschlagene Maßnahme),
- den Vorschlag der EK ablehnen; in diesem Fall kann die EK den gleichen Vorschlag erneut vorlegen, einen geänderten Vorschlag oder den Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.

Das Regelungsverfahren ist vorgesehen bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, sowie wenn im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts angepasst oder aktualisiert werden können.<sup>26</sup>

**REGELUNGSVERFAHREN MIT KONTROLLE**

Auch im Regelungsverfahren mit Kontrolle<sup>27</sup> gibt zunächst der Ausschuss eine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit ab.

1. Im Falle einer positiven Stellungnahme des Ausschusses wird der Maßnahmenentwurf dem Rat und dem EP zur Kontrolle

vorgelegt. Rat und EP können sich binnen drei Monaten zu dem Entwurf äußern.<sup>28</sup> Im Falle einer positiven Äußerung oder wenn sie sich nicht äußern, erlässt die EK die Maßnahme. Im Falle einer negativen Äußerung durch Rat oder EP wird die Maßnahme nicht erlassen, sondern kann die EK entweder dem Ausschuss einen geänderten Entwurf vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt erarbeiten. Eine Ablehnung durch Rat oder EP kann nur mit einer der folgenden Begründungen erfolgen:

- Der Entwurf geht über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus oder
- er ist mit dem Ziel oder Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder
- er verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.

2. Wenn sich der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit gegen den Entwurf ausspricht oder keine Stellungnahme<sup>29</sup> abgibt, legt die EK den Entwurf dem Rat vor und informiert gleichzeitig das EP. Der Rat entscheidet binnen zweier Monate mit qualifizierter Mehrheit über den Entwurf:

- Bei einer Ablehnung durch den Rat wird die Maßnahme nicht erlassen, sondern kann die EK entweder einen geänderten Entwurf vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt erarbeiten.
- Wenn der Rat den Erlass der Maßnahme beabsichtigt, legt er den Entwurf dem EP vor.
- Wenn sich der Rat binnen der Frist nicht äußert, legt die EK den Vorschlag dem EP vor.

Das EP hat binnen vier Monaten folgende Möglichkeiten:

- Es kann dem Vorschlag zustimmen oder sich nicht äußern – dann wird die Maßnahme erlassen.
- Es kann den Vorschlag ablehnen; wiederum muss sich die Ablehnung auf einen der unter Punkt 1 genannten Gründe beziehen. Auch in diesem Fall kann die EK

in weiterer Folge einen geänderten Maßnahmenentwurf vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt erarbeiten.

Das Regelungsverfahren mit Kontrolle kann dann zur Anwendung kommen, wenn der Basisrechtsakt im Mitentscheidungsverfahren erlassen wurde. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des neuen Verfahrens ist, dass es sich um „quasi-legislative“ Maßnahmen handelt: Das sind Maßnahmen von „allgemeiner Tragweite“, die eine „Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts bewirken“.<sup>30</sup>

#### **ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN ZU DEN VERFAHRENSARTEN**

Anzumerken ist, dass die Ausschüsse nicht unbedingt jeweils nur eine Verfahrensart anwenden, sondern die Basisrechtsakte häufig für verschiedene Durchführungsmaßnahmen verschiedene Verfahrensarten vorsehen.<sup>31</sup> Weiters ist es üblich, dass Rechtsakte zur Vermeidung einer ausufernden Zahl an Ausschüssen nicht einen neuen Ausschuss einrichten, sondern Ausschüsse nutzen, die aufgrund anderer (zumeist inhaltlicher verwandter) Rechtsakte bereits bestehen. In derartigen Fällen kann der jeweilige Ausschuss auch in verschiedenen Formationen tagen.

#### **DIE MITWIRKUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IM KOMITOLOGIE-VERFAHREN**

Abschließend soll die Mitwirkung des EP in den Komitologie-Verfahren außerhalb des Regelungsverfahrens mit Kontrolle dargestellt werden. Das EP hat ein Informationsrecht über die Arbeit der Ausschüsse.<sup>32</sup> Im Rahmen dieses Informationsrechts erhält das EP

- die Tagesordnungen der Sitzungen,
- die Entwürfe zu Durchführungsmaßnahmen betreffend Rechtsakte, die im Mitentscheidungsverfahren erlassen wurden,

- Kurzniederschriften über die Sitzungen und
- die Abstimmungsergebnisse samt Listen der im Ausschuss vertretenen Behörden.

Weiters verfügt das EP ein Prüfungsrecht zu allen Durchführungsmaßnahmen, wenn der Basisrechtsakt im Mitentscheidungsverfahren erlassen wurde.<sup>33</sup> In einer mit Gründen versehenen EntschlieÙung kann das EP erklären, dass die Durchführungsmaßnahme über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht. In diesem Fall kann die EK einen neuen Maßnahmenentwurf vorlegen, das Verfahren fortsetzen oder dem Rat und dem EP den Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen. Das Prüferecht des EP ist somit auf den Umfang des Maßnahmenentwurfs beschränkt und auch dadurch limitiert, dass die EK letztlich trotz einer solchen EntschlieÙung die geplante Maßnahme erlassen kann.

#### **4. KOMITOLOGIE IM BEREICH DES BM.I**

Für das BM.I sind zunächst die im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit eingerichteten 24 Ausschüsse von Bedeutung. Davon werden elf Ausschüsse vom BM.I wahrgenommen. Nach den Bereichen Verkehr und Energie (36), Umwelt (35) sowie Unternehmen und Industrie (34) liegt der Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit bei der Zahl der Ausschüsse bereits an vierter Stelle.<sup>34</sup> Ausgehend von zehn Ausschüssen im Jahr 2004 hat sich die Zahl der Ausschüsse in diesem Bereich in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt. Im Jahr 2008 gab es im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit 117 Stellungnahmen und 106 erlassene Durchführungsmaßnahmen.

Aber auch außerhalb dieses Bereichs werden Komitologie-Ausschüsse vom BM.I wahrgenommen. Anzuführen sind:

- im Bereich Umwelt der Ausschuss für Katastrophenschutz,



Quelle: Delevigné

Register-Code	Name des Ausschusses	Rechtsgrundlagen
C02000	Ausschuss für die Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	RL 93/15/EWG des Rates v 05.04.1993, ABl L 121/0020 v 15.05.1993
C20800	Ausschuss Artikel 6 Visa	VO (EG) 1683/95 des Rates v 29.05.1995, ABl L 164/1 vom 14.07.1995, geändert mit VO (EG) 334/2002 des Rates v 18.02.2002, ABl L 53/7 v 23.02.2002; VO (EG) 2252/2004 des Rates v 13.12.2004, ABl L 385/1 v 29.12.2004
C21100	Ausschuss für den Europäischen Flüchtlingsfonds	E 2004/904/EG des Rates v 02.12.2004, ABl L 381/52 v 28.12.2004
C21200	SIS II-Ausschuss	VO (EG) 2424/2001 des Rates v 06.12.2001, ABl L 328/4 v 13.12.2001; E 2004/512/EG des Rates v 08.06.2004, ABl L 213/5 v 15.06.2004
C21600	Ausschuss Sirene-Handbuch	VO (EG) 378/2004 des Rates v 19.02.2004, ABl L 64/5 v 02.03.2004; B 2004/201/JI des Rates vom 19.02.2004, ABl L 64/45 vom 02.03.2004
C27600	EURODAC Ausschuss	VO (EG) 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000, ABl L 316/1 vom 15.12.2000
C27700	DUBLIN II Ausschuss	VO (EG) 343/2003 des Rates vom 18.02.2003, ABl L 50/1 vom 25.02.2003
C33000	Ausschuss für Katastrophenschutz	E 2007/162/EG, Euratom des Rates v 05.03.2007, ABl L 71/9 v 10.03.2007
C33200	Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken	B 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12.02.2007, ABl L 58/1 v 24.02.2007
C33300	Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung	B 2007/125/JI des Rates v 12.02.2007, ABl L 58/7 v 24.02.2007
C33700	Solidarität und Steuerung der Migrationsströme	E 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.05.2007, ABl L 144/1 v 06.06.2007; E 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.05.2007, ABl L 144/22 v 06.06.2007; E 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.05.2007, ABl L 144/45 v 06.06.2007; E 2007/435/EG des Rates v 25.06.2007, ABl L 168/18 v 28.06.2007
C34400	Ausschuss für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation und das Visa-Informationssystem (SIS-VIS-Ausschuss)	VO (EG) 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12., ABl L 381/4 v 28.12.2006; VO (EG) 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 09.07.2008, ABl L 218/60 v 13.08.2008; VO (EG) 1104/2008 des Rates v 24.10.2008, ABl L 299/1 vom 08.11.2008; Beschluss 2008/839/JI des Rates v 24.10.2008, ABl L 299/43 v 08.11.2008; Beschluss 2007/533/JI des Rates v 12.06.2007, ABl L 205/63 v 07.08.2007
C35700	Schengener Grenzkodex	VO (EG) 562/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2006, ABl L 105/1 v 13.04.2006
C36300	Deaktivierung von Waffen	RL 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008, ABl L 179/5 v 08.07.2008
	Pyrotechnik	RL 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.05.2007, ABl L 154/0001 v 14.06.2007

**Vom BM.I wahrgenommene Ausschüsse; grau unterlegt sind die Ausschüsse im Bereich „Justiz, Freiheit und Sicherheit“**

- im Bereich Unternehmen der Ausschuss „Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke“,
  - im Bereich Unternehmen der Ausschuss „Deaktivierung von Waffen“,
  - im Bereich Unternehmen der Ausschuss für die Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die „Pyrotechnik“<sup>435</sup>.
- Überdies sind auch Komitologie-Aus-

schüsse für das BM.I von Bedeutung, die federführend von anderen Ressorts wahrgenommen werden, die aber fallweise für das BM.I relevante Themen behandeln. Beispielhaft angeführt werden können der vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) wahrgenommene IPA-Ausschuss (Ausschuss zum Instrument for Pre-Accession Assistance) oder der von der Statistik Austria wahrgenommene Ausschuss für das statistische Programm. In Fällen der Mitbetroffenheit erfolgt durch das federführende Ressort vor einer Ausschusssitzung eine inhaltliche Abstimmung bzw. wird unabhängig von der Vertretung im Ausschuss die inhaltliche Position vom fachlich zuständigen Ressort vorgegeben.

#### **AUFGABEN DER VOM BM.I WAHNGENOMMENEN AUSSCHÜSSE**

Beim größeren Teil der vom BM.I wahrgenommenen Ausschüsse (etwa EURODAC, DUBLIN II, Deaktivierung von Waffen oder Explosivstoffen) steht der Grundgedanke der Komitologie-Ausschüsse im Vordergrund: die Erlassung von Detailbestimmungen zu Rechtsakten, insbesondere im Bereich technischer Spezifikationen (zB Artikel 6 Visa, SIS II, SIS/VIS). In einigen Fällen sind die Komitologie-Verfahren eingerichtet, um Anhänge der Basisrechtsakte abzuändern (zB Schengener Grenzkodex, Explosivstoffe).

***Einen äußerst komplexen Bereich stellen dabei die Ausschüsse zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) und zum Visa-Informationssystem (VIS) dar.***

Im vorliegenden Rahmen kann nicht näher darauf eingegangen werden, festzuhalten ist aber: Während der Ausschuss SIS II

für die Entwicklungsphase eingerichtet wurde, widmet sich der SIS-VIS-Ausschuss der operativen Phase. Da die (mehrfach verlängerte) Rechtsgrundlage für den (in diesem Artikel noch erwähnten) SIS II-Ausschuss mit Ende 2008 ausgelaufen ist, wird dessen Aufgabenkomplex nunmehr ebenfalls vom SIS-VIS-Ausschuss wahrgenommen, der nunmehr in drei Formationen tagt (Technik SIS II, SIS II/Sirene, VIS).<sup>36</sup>

Bei einem Teil der vom BM.I wahrgenommenen Ausschüsse handelt es sich um Ausschüsse zu Finanzierungsprogrammen der EU. Es sind dies:

- der Ausschuss Solidarität und Steuerung der Migrationsströme („SOLID-Ausschuss“),
- Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung („ISEC“),
- Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgebewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken („CIPS“),
- Ausschuss für den Europäischen Flüchtlingsfonds,<sup>37</sup>
- Ausschuss für Katastrophenschutz.

Typischerweise werden in Ausschüssen zu Finanzierungsprogrammen die jährlichen Arbeitsprogramme der EK und in weiterer Folge dann die Auswahl der geförderten Projekte im Wege des Komitologie-Verfahrens beschlossen. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten die jeweiligen Förderschwerpunkte und zeichnen damit vor, welche Art von Projekten im betreffenden Jahr gefördert werden.

Eine Sonderstellung nimmt der SOLID-Ausschuss ein: Zum einen deckt dieser Ausschuss gleich vier Finanzierungsinstrumente ab (den Europäischen Flüchtlingsfonds, Außengrenzenfonds, Europäischen Rückkehrfonds und Europäischen Integrationsfonds). Zum anderen handelt es sich dabei im Bereich des BM.I um die einzigen Finanzierungsinstrumente in geteilter Verantwortung (dh Instrumente, bei

denen die Mitgliedstaaten in die Mittelverwaltung eingebunden sind).<sup>38</sup> Bei den Programmen in geteilter Verwaltung kommt hinzu, dass auch die Mehrjahresprogramme der einzelnen Mitgliedstaaten im Ausschussverfahren beschlossen werden.

### **VERFAHRENSARTEN DER VOM BM.I WAHRGENOMMENEN AUSSCHÜSSE**

Ein Blick auf die Verfahrensarten zeigt die ganze Palette der dargestellten Verfahrensarten. Fünf Ausschüsse (Artikel 6 Visa, Sirene-Handbuch, EURODAC, SIS-VIS, Deaktivierung von Waffen) wenden das Regelungsverfahren an. Alle anderen Ausschüsse wenden mehrere Verfahrensarten an:

- Drei Ausschüsse (Flüchtlingsfonds, CIPS, ISEC) wenden Beratungs- und Verwaltungsverfahren an,
- zwei Ausschüsse (SIS II, Katastrophenschutz) Verwaltungs- und Regelungsverfahren,
- zwei Ausschüsse (SOLID, Explosivstoffe) Verwaltungs- und Regelungsverfahren mit Kontrolle und
- drei Ausschüsse (DUBLIN II, Schengener Grenzkodex, Pyrotechnik) Regelungs- und Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Somit wenden bereits fünf der vom BM.I wahrgenommenen Ausschüsse das Regelungsverfahren mit Kontrolle an. Davon basieren der SOLID- und der Pyrotechnik-Ausschuss auf Basisrechtsakten, die nach der Komitologie-Reform 2006 erlassen wurden. Bei den Ausschüssen Explosivstoffe und Dublin II wurde diese Verfahrensart im Zuge von Sammelrechtsakten eingeführt.<sup>39</sup> Für den Ausschuss Schengener Grenzkodex wurde das Regelungsverfahren mittels individueller Änderung<sup>40</sup> eingeführt, wobei auf eine weitere Besonderheit hingewiesen werden kann: Der Basisrechtsakt sah ursprünglich

eine Befristung der Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsmaßnahmen im Komitologie-Verfahren auf vier Jahre vor. Derartige „Sunset-Klauseln“ genannte Bestimmungen wurden – im Zuge der Auseinandersetzungen um die Rolle des EP – in die Komitologie vor der Komitologie-Reform 2006 auf Initiative des EP aufgenommen.<sup>41</sup> Im Zuge der Anpassung des Basisrechtsakts an das Regelungsverfahren mit Kontrolle wurde diese Befristung wieder aufgehoben.

### **AKTIVITÄTEN DER VOM BM.I WAHRGENOMMENEN AUSSCHÜSSE**

Hinsichtlich der Aktivität der Ausschüsse zeigt sich eine weite Bandbreite: Während etwa die Ausschüsse SIS II (neun Sitzungen im Jahr 2008) und SIS-VIS (sieben Sitzungen im Jahr 2008) seit ihrer Einrichtung sehr häufig tagen, haben eine Reihe von Ausschüssen (Explosivstoffe, Deaktivierung von Waffen, Sirene Handbuch, EURODAC, DUBLIN II, Schengener Grenzkodex) im Jahr 2008 (und einige schon erheblich länger) keine einzige Sitzung durchgeführt.<sup>42</sup>

Allerdings ist dabei ein Phänomen zu beachten, das die Zahl der Ausschusssitzungen verzerrend beeinflusst: Der Ausschuss Explosivstoffe beispielsweise hat im Jahr 2008 keine Sitzung abgehalten. Im gleichen Jahr hat jedoch auf Einladung der EK eine personell idente „Arbeitsgruppe“ Explosivstoffe getagt. Die EK tendiert in einigen Bereichen dazu, formale Ausschusssitzungen nur einzuberufen, wenn die formale Beschlussfassung zu Maßnahmenentwürfen ansteht. Die Vorbereitungen laufen unter dem Titel „Arbeitsgruppe“, was der EK in manchen Bereichen mehr Flexibilität gibt (bei Arbeitsgruppen ist etwa die Teilnahme von externen Experten einfacher möglich). Diese Praxis ist jedoch unter dem Blickwinkel der ohnehin

eingeschränkten Transparenz der Komitologie-Verfahren bedenklich.

Blickt man auf die Zahl der von den einzelnen Ausschüssen abgegebenen Stellungnahmen, bleiben die 88 Stellungnahmen des SOLID-Ausschusses im Jahr 2008 ein Einzelfall.<sup>43</sup> In den übrigen Ausschüssen liegt die Zahl der Stellungnahmen im Jahr 2008 zwischen null und sechs. Am Beispiel der Ausschüsse SIS II (eine Stellungnahme im Jahr 2008) und SIS-VIS (keine Stellungnahme 2008) zeigt sich, dass eine hohe Sitzungsfrequenz nicht zwangsläufig mit der Zahl der formalen Ausschusstellungnahmen korreliert. Schließlich ist festzuhalten, dass auch im Bereich des BM.I negative Stellungnahmen eines Ausschusses die absolute Ausnahme bleiben. In den letzten drei Jahren wurden lediglich zwei Fälle (aus dem Bereich des SIS II-Ausschusses)

nach negativen Stellungnahmen an den Rat verwiesen. Daraus lässt sich vor allem eines ableiten: Für die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Durchführungsbestimmungen sind die Beratungen im Ausschuss von zentraler Bedeutung. Nationale Interessen und Vorstellungen müssen hier eingebracht werden.

### RESÜMEE

Wenngleich die Komitologie weithin unbekannt ist, hat sie in der alltäglichen Rechtsetzung der EU eine erhebliche Bedeutung. Die Komitologie-Ausschüsse sind ein Kontrollinstrument über die der EK übertragenen Durchführungsbefugnisse. Als solches sollten sie von den Mitgliedstaaten aktiv genutzt werden, um im Zuge der Erlassung von Durchführungsmaßnahmen ihre Interessen einzubringen.

<sup>1</sup> Art 202 (3) EGV

<sup>2</sup> Amtsblatt (ABl) C38/3 v 06.02.2001.

<sup>3</sup> Das aktuelle Register ist unter der Internetadresse [http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index_de.htm) abrufbar. Ältere Dokumente sind unter <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/registre.cfm?CL=de> abrufbar.

<sup>4</sup> KOM(2009) 335, abrufbar über die Internetseite des Komitologie-Registers.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) 244/2009 der Kommission v 18.03.2009 zur Durchführung der Richtlinie (RL) 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, Abl L 76/3 v 24.03.2009.

<sup>6</sup> RL 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 06.07.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltge-

rechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der RL 92/42/EWG des Rates sowie der RL 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abl L 191/29 v 22.07.2005.

<sup>7</sup> Zum Beispiel „Gegen die Kommission: Österreichs Genmais-Verbote bleiben weiter bestehen“, News online v 24.06.2005; „Genmais: EU-Kommission hebt Importverbote auf“, DiePresse.com v 07.05.2008.

<sup>8</sup> Detaillierte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bei Demmke ua (1996).

<sup>9</sup> Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 17.12.1970, Rs C-25/70, Köster, Slg 1970, 1161, fest, dass die Komitologie-Ausschüsse nicht gegen die institutionelle Balance verstoßen, da sie Stellungnahmen abgeben und keine Entscheidungen treffen, sofern es sich um Vorschriften handelt, die nur der Durchführung dienen.

<sup>10</sup> Damaliger Art 145 (3) EGV

<sup>11</sup> Beschluss des Rates v 13.07.1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Abl L 197/33 v 18.07.1987.

<sup>12</sup> Beschluss des Rates 1999/468/EG v 28.06.1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Abl L 184/23 v 17.07.1999.

<sup>13</sup> Das Verfahren bei Schutzmaßnahmen kommt nur zur Anwendung, wenn in der Basisrechtsakt der Kommission die Befugnis zur Erlassung von Schutzmaßnahmen übertragen wird, was in der Praxis selten geschieht.

<sup>14</sup> Beschluss des Rates 2006/512/EG v 17.07.2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Abl L 200/11 v 22.07.2006. Die konsoli-

dierte Fassung des Komitologie-Beschlusses 1999 idF der Reform 2006 wurde im *Abl C* 255/4 v 21.10.2006 veröffentlicht. Wenn in weiterer Folge im Artikel auf den Komitologie-Beschluss 1999 verwiesen wird, ist dessen Fassung nach der Änderung 2006 gemeint.

<sup>15</sup> Eine nähere Darstellung dieses Prozesses findet sich in den Berichten der Kommission über die Tätigkeiten der Ausschüsse im Jahre 2007 bzw 2008, KOM(2008) 844 endg bzw KOM(2009) 335 endg.

<sup>16</sup> Art 6 Komitologie-Beschluss 1999; siehe auch FN 13.

<sup>17</sup> Dabei handelt es sich um ein vierstufiges Modell, das auf eine effiziente Erlassung und Umsetzung von komplexen Vorschriften im Finanzdienstleistungsbereich ausgerichtet ist.

<sup>18</sup> Art 3 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>19</sup> Art 2 Abs 1 lit c Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>20</sup> Art 4 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>21</sup> Sowohl eine positive wie auch eine negative Stellungnahme erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Findet sich in keine der beiden Richtungen eine qualifizierte Mehrheit, liegt „keine Stellungnahme“ vor.

<sup>22</sup> Art 2 Abs 1 lit a Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>23</sup> Art 5 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>24</sup> Siehe FN 21.

<sup>25</sup> Der Zeitraum wird im jeweiligen Basisrechtsakt festgelegt und darf maximal drei Monate betragen.

<sup>26</sup> Art 2 Abs 1 lit b Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>27</sup> Art 5a Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>28</sup> Diese Frist wie auch alle weiteren Beschlussfristen im Regelungsverfahren mit Kontrolle können in begründeten Ausnahmefällen bei komplexen Maßnahmen verlängert und bei dringenden Maßnahmen verkürzt werden.

<sup>29</sup> Siehe FN 21.

<sup>30</sup> Art 2 Abs 2 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>31</sup> Von den 270 gem KOM(2009) 335 endg im Jahr 2008 bestehenden Ausschüssen wenden 100 Ausschüsse mehrere Verfahrensarten an.

<sup>32</sup> Art 7 Abs 3 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>33</sup> Art 8 Komitologie-Beschluss 1999.

<sup>34</sup> Stand 31.12.2008 gemäß Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2008, KOM(2009) 335.

<sup>35</sup> Der Ausschuss Pyrotechnik scheint bislang im Komitologie-Register nicht auf.

<sup>36</sup> VO (EG) 1104/2008 des Rates v 24.10.2008 und B 2008/839/JI des Rates v 24.10.2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), *Abl L* 299/1 v 08.11.2008 bzw *Abl L* 299/43 v 08.11.2008.

<sup>37</sup> Dieser Ausschuss bezieht sich auf den Flüchtlingsfonds II (2005–2007).

<sup>38</sup> Der seit 2008 im SOLID-Programm enthaltene Flüchtlingsfonds wurde bereits im Jahr 2000 eingerichtet und wurde von Beginn an in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt (2000–2004 als Flüchtlingsfonds I, 2005–2007 als Flüchtlingsfonds II).

<sup>39</sup> Verordnung (EG) 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11.03.2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikel 251 des Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, *Abl L* 87/109 v 31.03.2009 („Omnibus II-Verordnung“) bzw VO (EG) 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 22.10.2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikel 251 des Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, *Abl L* 304/80 v 14.11.2008 („Omnibus III-Verordnung“).

<sup>40</sup> VO (EG) 296/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11.03.2008 zur Änderung der VO (EG) 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, *Abl L* 97/60 v 09.04.2008.

<sup>41</sup> Einerseits als Begrenzung der Durchführungsbefugnisse der EK vor dem Hintergrund der mit dem Verfassungsvertrag erwarteten Änderungen, aber auch als Druckmittel in Richtung einer stärkeren Einbindung.

<sup>42</sup> Gemäß Bericht der Kommission über die Tätigkeiten der Ausschüsse im Jahre 2008, KOM(2009) 335 endg.

<sup>43</sup> Diese hohe Zahl ist auf den Einmaleffekt der Genehmigung der Mehrjahresprogramme in den vier Fonds zurückzuführen.

#### **Quellenangaben**

Demmke/Eberharder et al, *The History of Comitology*, in Pedler/Schaefer (Hrsg), *Shaping European Law and Policy: The Role of Committees and Comitology in the Political Process* (1996).

#### **Weiterführende Literatur**

Alfé/Christiansen/Piedrafita, *Comitology Committees in the Enlarged European Union*, *Arena Working Paper Nr 18*, September 2008.

Christiansen/Vaccari, *The 2006 Reform of Comitology: Problem Solved or Dispute Postponed?*, *EIPASCOPE* 2006/3, 9–17.

Fuhrmann, *Neues zum Komitologieverfahren*, *DÖV* 2007, 464.

Gerken/Holtz/Schick, *Reform der Komitologie im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents*, *Wirtschaftsdienst* 2003/10, 662–668.

Hauschild, *Das neue Komitologieverfahren. Neue Regeln für das Ausschussverfahren der EG*, *Zeitschrift für Gesetzgebung* 1999, 252.

Hofmann/Töller, *Democracy and the Reform of Comitology*, in Andenas/Türk (Hrsg), *Delegated Legislation and the Role of Committees in the EC* (2000), 25–50.

Kotz/Schusterschitz, *Komitologiereform 2006 und Lamfalussy*, *ZFR* 2007, 2.

Lintner/Vaccari, *The European Parliament's Right of Scrutiny over Commission Implementing Acts: A real Parliamentary Control?*, *EIPASCOPE* 2005/1, 15–25.

Mensing, *Der neue Komitologie-Beschluss des Rates*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000, 268–271.

Neuhold, *Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den Rechtsetzungsprozess der Europäischen Union. Demokratische Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die Durchführungsbe-fugnisse der Europäischen Kommission* (2001).

Neuhold, *Taming the „Trojan Horse“ of Comitology? Accountability issues in Comitology and the Role of the European Parliament*, *EIoP* 2008/1.

Schusteschitz, *Komitologie: Der europäische Davinci-Code*, *Public Affairs Manager* Nr 4, Januar 2008.

Tichy, *Der neue Komitologiebeschluss*, *ZfRV* 2000, 134.

Töller, *Die Implementation europäischer Politik durch Ausschüsse: Zur Funktionsweise und politikwissenschaftlichen Relevanz der Komitologie*, *ÖZP* 1999/3, 333–352.

Töller, *Komitologie. Theoretische Bedeutung und praktische Arbeitsweise von Durchführungsausschüssen in der Europäischen Union am Beispiel der Umweltpolitik* (2002).